



Bayerisches Landesamt für
Pflege

Bayerisches Landesamt für Pflege
Anerkennungsverfahren
Referat 12: Sachbearbeitung und Gleichwertigkeitsprüfung
Mildred-Scheel-Str.4
92224 Amberg
E-Mail: Anerkennung-Pflege@lfp.bayern.de

Antrag auf Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau / Pflegefachmann / Pflegefachperson

Hinweis

Bitte beachten Sie das Merkblatt (Seite 4-5) und die Möglichkeit des Verzichts auf die vertiefte Gleichwertigkeitsprüfung (Seite 6-8)!

Hiermit beantrage ich die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

- Pflegefachfrau/Pflegefachmann/Pflegefachperson
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger § 58 PflBG
- Altenpflegerin/Altenpfleger § 58 PflBG

Angaben der Person, die den Antrag stellt

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsname

Geburtsort

Geburtsland

Staatsangehörigkeit

Geschlecht

männlich weiblich divers

Aktuelle Anschrift

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Telefon

E-Mail

Pflege-Ausbildung

Land, in dem Sie die Ausbildung absolviert haben

Ort

Erworbener Abschluss (in Originalsprache)

Zeitraum der Berufsausbildung

von

bis

Bayerisches Landesamt für Pflege
Mildred-Scheel-Straße 4 – 92224 Amberg
Telefon 09621 9669-0 / Fax-1111

Öffentliche Verkehrsmittel
Buslinie 403
Haltestelle Landesamt für Pflege

E-Mail
anerkennung-pflege@lfp.bayern.de
Internet
www.lfp.bayern.de

Falls zutreffend: Angaben zur Bevollmächtigten/zum Bevollmächtigten:

Name/Firma

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Telefon

E-Mail

- Ich versichere hiermit, dass ich bei keiner anderen Erlaubnisbehörde in Deutschland einen Antrag auf Anerkennung dieser Berufsausbildung gestellt habe.
- Ich habe einen Antrag bereits zu einem früheren Zeitpunkt beim Landesamt für Pflege, einer anderen Behörde in Bayern oder in einem anderen Bundesland Deutschlands gestellt:

Wann

Aktenzeichen

Wo

- Ich erkläre hiermit, dass ich bereits in einem anderen Land der EU / des EWR / in der Schweiz eine Anerkennung meiner Berufsausbildung habe:

Land (EU / EWR / Schweiz)

- Ich erkläre hiermit, dass ich die Absicht habe, eine Beschäftigung in Bayern aufzunehmen in:

Ort (Stadt in Bayern)

- Achtung, nur ankreuzen falls gewünscht:** Ich erkläre hiermit, dass ich **anstatt** der Berufsbezeichnung „Pflegefachmann“ bzw. „Pflegefachfrau“ die Berufsbezeichnung „**Pflegefachperson**“ wünsche und diese auf der Erlaubnis-Urkunde genannt werden soll.

Hinweis:** Wählen Sie diese Option nur dann, wenn Sie in Ihrer Erlaubnis-Urkunde die weibliche Bezeichnung „Pflegefachfrau“ beziehungsweise die männliche Bezeichnung „Pflegefachmann“ **nicht** wünschen. Sie haben die Möglichkeit, für Ihre Erlaubnis-Urkunde die geschlechtsneutrale Berufsbezeichnung „Pflegefachperson“ zu wählen (rechtlicher Anspruch auf die Wahl einer anderen Berufsbezeichnung nach § 64a Pflegeberufegesetz - PflBG). **Kreuzen Sie dieses Feld daher bitte nur an, falls Sie die Berufsbezeichnung „Pflegefachperson“ wünschen.

Ich erkläre,

- dass ich eine Arbeitsaufnahme und/oder einen Wohnortwechsel während dieses Antragsverfahrens unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Pflege schriftlich mitteile.
- dass gegen mich kein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist oder war.
- dass die Angaben vollständig und wahr sind.
- dass ich mit der Kontaktaufnahme per E-Mail einverstanden bin.

Mit der Angabe meiner E-Mail-Adresse und meiner Unterschrift auf dem Antragsformular stimme ich der elektronischen Datenübermittlung zwischen mir und dem Bayerischen Landesamt für Pflege zu. Die einfache elektronische Kommunikation beinhaltet auch den Erhalt von Bescheiden per E-Mail. Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von mir widerrufen werden.

Ihre Antragsdaten werden auch zur Verbesserung des beim Bayerischen Landesamt für Pflege angesiedelten Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse verarbeitet.
Weitergehende Informationen hierzu finden Sie in den Datenschutzhinweisen am Ende des Antrags.

Ich stimme der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zum genannten Zweck zu:

Ja Nein

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

Nötige Dokumente

Für die Bearbeitung des Antrages müssen Sie die folgenden Dokumente an uns schicken.
Bitte senden Sie uns den Antrag erst, wenn Ihre Dokumente vollständig sind.
Bitte schicken Sie uns keine Originale in Papierform!
Beachten Sie auch die Hinweise zu den nötigen Dokumenten bei einem Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung (siehe Seite 7).

Hinweis

Sie können die Dokumente gerne per E-Mail schicken. Ein Antrag per Post in Papierform ist nicht nötig. Gerne können Sie den Antrag auch online stellen unter <https://www.lfp.bayern.de/anererkennung/>.

Bei Zweifeln an der Echtheit oder Vollständigkeit der Dokumente können wir die Vorlage des Originals, einer beglaubigten Kopie oder anderer geeigneter Dokumente von Ihnen anfordern.

- Lebenslauf (CV):** In deutscher Sprache, ohne zeitliche Lücken, mit genauen Informationen zu Schule, Berufsausbildung / Studium, Berufstätigkeiten und Zusatzqualifikationen in der Pflege. Falls Sie vorübergehend nicht gearbeitet haben oder nicht in Ausbildung/Studium waren, schreiben Sie diese Zeiten bitte trotzdem in den Lebenslauf.
- Identitätsnachweis (z.B. Personalausweis, Reisepass):** Scan/Kopie vom Original **in Farbe**.
- Heiratsurkunde, Scheidungsurkunde o. ä.** (nur falls sich Ihr Name geändert hat): Scan/Kopie vom Original **in Farbe**.
- Eine **Vollmacht**, wenn Sie aktuell in einem Drittstaat (nicht in der EU, im EWR, in der Schweiz) wohnen oder falls Sie wünschen, dass wir einer anderen Person Auskunft erteilen und behördliche Schreiben übersenden sollen.
- Eine **Kostenübernahme-Erklärung**, wenn Sie aktuell in einem Drittstaat (nicht in der EU, im EWR, in der Schweiz) wohnen (*Vorlage ist separat als Download auf der Homepage des Landesamts*).
- Diplom, Prüfungszeugnis** und (falls für Ihr Ausbildungsland zutreffend) **Fachprüfung**: Scan/Kopie vom **Original in Farbe** und zusätzlich ggf. deutsche **Übersetzungen** von diesen Dokumenten.
- Dokumente über Inhalt und Dauer der Berufsausbildung**: Scan/Kopie vom Original **in Farbe**. Die Dokumente müssen Informationen enthalten über:
 - **Beginn und Ende** der Berufsausbildung
 - **Theoretische Unterrichtsfächer** (Art und Umfang) mit Angabe der **Stunden pro Fach** während der gesamten Berufsausbildung
 - **Praktische Ausbildung / Praktika** (Art und Umfang) mit Angabe der **Stunden**.
- Scan/Kopie **in Farbe** von Nachweisen über
 - bisherige einschlägige **Berufstätigkeit** nach Abschluss der Berufsausbildung (**Arbeitszeugnisse**) inklusive **detaillierte Beschreibung der Tätigkeitsstätte** (Ort und Art der Einrichtung), Angaben zur Art der **Tätigkeiten** (detaillierte Schilderung der geleisteten Arbeit), **Dauer** (Beginn und Ende mit Datum) und zeitlicher **Umfang** der Tätigkeit (Arbeitszeit pro Woche),
 - eventuell vorhandene **Zusatzqualifikationen**
 - Scan/Kopie **in Farbe** von der **Übersetzung** dieser Dokumente.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 5 (Form und Übersetzungen)!

Hinweise zur Form der Dokumente und zu Übersetzungen

Alle im Antrag genannten Dokumente müssen Sie in der Originalsprache und gegebenenfalls in deutscher Sprache einreichen. Lesen Sie bitte das Merkblatt **Übersetzungen, für welche Sprachen und Dokumente dies gilt!**

Für Abschlüsse aus EU/EWR/Schweiz beachten Sie bitte die Hinweise im entsprechenden Merkblatt.

Bitte beachten Sie:

Die Antragsdokumente werden Bestandteil der Akten. **Reichen Sie daher bitte keine Originaldokumente ein**, sondern Farbkopien/Farbscans (oder, *nur falls separat angefordert*, behördlich beziehungsweise notariell beglaubigte Kopien).

In Papierform vorgelegte Dokumente können nicht immer zurückgesendet werden und werden in der Regel nach Abschluss der Bearbeitung vernichtet.

Anforderungen an Übersetzungen:

Übersetzungen müssen von einem in Deutschland, in der EU, im EWR, in der Schweiz oder in einem Drittstaat staatlich zugelassenen und allgemein beeidigten Dolmetscher/Übersetzer angefertigt werden.

Bei **nicht** staatlich zugelassenen und allgemein beeidigten Dolmetschern/Übersetzern aus **Drittstaaten** ist eine **Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit** der Übersetzung **durch einen in Deutschland, in der EU, im EWR oder in der Schweiz staatlich zugelassenen und allgemein beeidigten Übersetzer/Dolmetscher oder durch die deutsche Botschaft / das deutsche Konsulat** nötig. Ein von der jeweiligen Botschaft **als vertrauenswürdig bestätigter** Übersetzer eines Drittstaats steht einem staatlich zugelassenen und allgemein beeidigten Übersetzer/Dolmetscher gleich.

In Deutschland öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Übersetzer/Dolmetscher können Sie unter <http://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/> suchen.

Anforderungen an amtliche Beglaubigungen (nur falls separat angefordert):

Falls wir beglaubigte Dokumente von Ihnen anfordern, beachten Sie bitte: Amtliche Beglaubigungen bzw. amtlich beglaubigte Kopien erhalten Sie bei jeder deutschen siegelführenden Behörde (Gemeindeverwaltung/Stadtverwaltung in Deutschland, deutsche Botschaft bzw. deutsches Konsulat im Ausland). Die Beglaubigung kann auch von einer in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR, der Schweiz oder in einem Drittstaat ermächtigten Beglaubigungsstelle angefertigt werden. Der Beglaubigungsstempel muss in deutscher Sprache verfasst sein. Ist dies nicht der Fall, muss der Stempel entsprechend in die deutsche Sprache übersetzt werden.

Hinweise: Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung (optional)

i Die folgenden Informationen gelten nur für Abschlüsse außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz (Drittstaaten).

Was bedeutet Gleichwertigkeitsprüfung?

Das Bayerische Landesamt für Pflege (abgekürzt: LfP) überprüft, ob Ihre ausländische Pflege-Qualifikation gleichwertig mit der deutschen Ausbildung ist. Das LfP vergleicht Ihren Abschluss sehr detailliert mit der deutschen Ausbildung. Unter anderem analysiert das LfP alle Fächer und Stunden, die Sie im theoretischen und im praktischen Teil Ihrer Pflege-Qualifikation absolviert haben. Außerdem berücksichtigt das LfP Ihre Berufserfahrung in der Pflege und Ihre Fortbildungen/Weiterbildungen etc. (Lebenslanges Lernen).

Sie haben das Recht, auf die Gleichwertigkeitsprüfung zu verzichten.

Sie können darauf verzichten, dass das LfP eine Gleichwertigkeitsprüfung durchführt. Dies ist im Pflegeberufegesetz in § 40 Absatz 3a geregelt.

Was sind mögliche Gründe für einen Verzicht?

Ein Verzicht kann die Dauer der Bearbeitung (von der Antragstellung bis zum Bescheid) reduzieren. Außerdem sind weniger Dokumente nötig; dies kann Aufwand und Kosten (zum Beispiel für Übersetzungen) reduzieren.

Was sind die Rechtsfolgen bei einem Verzicht?

Wenn Sie auf die Gleichwertigkeitsprüfung verzichten, **müssen Sie nachweisen, dass Sie einen gleichwertigen Kenntnisstand** in Bezug auf die deutsche Ausbildung Pflegefachfrau / Pflegefachmann / Pflegefachperson haben.

Dabei haben Sie ein **Wahlrecht**: Sie können wählen **zwischen** einer **Kenntnisprüfung** und einem **Anpassungslehrgang**.

Deren **Dauer ist fest vorgegeben**:

- **Kenntnisprüfung:**
 - praktischer Teil **240** Minuten
 - mündlicher Teil **45-60** Minuten
- **Anpassungslehrgang:**
 - theoretischer Teil **640** Unterrichtsstunden (à 45 Minuten)
 - praktischer Teil **1650** Stunden

i Der Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung ist endgültig. Nachdem Sie die Erklärung über den Verzicht abgegeben haben, können Sie dies nicht mehr rückgängig machen.

i Bitte lesen Sie das Merkblatt *Kenntnisprüfung* und das Merkblatt *Anpassungslehrgang*.

Was müssen Sie tun, wenn Sie auf die Gleichwertigkeitsprüfung verzichten wollen?

Für den Verzicht müssen Sie die **verbindliche Erklärung auf Seite 8** unterschreiben. Unterschreiben Sie die Erklärung nur, wenn Sie sicher sind, dass Sie den Verzicht wünschen.

Diese Dokumente brauchen Sie bei einem Verzicht:

- Lebenslauf (CV):** Bitte aktuell und in deutscher Sprache, ohne zeitliche Lücken, mit genauen Informationen zu Schule, Berufsausbildung/Studium.
- Identitätsnachweis (z.B. Personalausweis, Reisepass):** Scan/Kopie vom Original in Farbe.
- Heiratsurkunde, Scheidungsurkunde o. ä.** (nur falls sich Ihr Name geändert hat): Scan/Kopie vom Dokument in der Original-Sprache in Farbe und zusätzlich deutsche Übersetzung.
- Vollmacht**, wenn Sie aktuell in einem Drittstaat (nicht in der EU, im EWR, in der Schweiz) wohnen oder falls Sie wünschen, dass wir einer anderen Person Auskunft erteilen und behördliche Schreiben übersenden sollen. (*Das Formular ist separat als Download auf unserer Homepage*).
- Kostenübernahme-Erklärung**, wenn Sie aktuell in einem Drittstaat (nicht in der EU, im EWR, in der Schweiz) wohnen (*Das Formular ist separat als Download auf unserer Homepage*).
- Diplom/Abschlussurkunde:** Scan/Kopie vom Dokument in der Original-Sprache in Farbe und zusätzlich gegebenenfalls deutsche Übersetzung.
- Nachweis über **Beginn und Ende** der Ausbildung und über die Fächer (z.B. **Transcript, Diploma Supplement, Fächer- und Notenliste**): Scan/Kopie vom Dokument in der Original-Sprache in Farbe und zusätzlich deutsche Übersetzungen.
- Falls für Sie zutreffend: **Pflichtpraktikum und Prüfungszeugnis/Fachprüfung:** Scan/Kopie vom Dokument in der Original-Sprache in Farbe und zusätzlich deutsche Übersetzungen.
- Falls für Sie zutreffend: **Berufslizenz:** Scan/Kopie vom Dokument in der Original-Sprache in Farbe und zusätzlich gegebenenfalls deutsche Übersetzung.

ⓘ Dokumente über die Stunden pro Theorie-Fach und über die Stunden der praktischen Ausbildung sind **nicht** nötig. Auch Nachweise über Ihre Berufserfahrung und Fortbildungen/Weiterbildungen etc. (Lebenslanges Lernen) sind **nicht** nötig.

Beratung zum Thema Verzicht:

Sie können sich zum Verzicht auf die vertiefte Gleichwertigkeitsprüfung beraten lassen. Beratung bekommen Sie zum Beispiel bei:

- <https://www.migranet.org/angebote/ratsuchende>
- <https://www.bfz.de/aner kennungsberatung-in-bayern>
- <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/service/berufsanerkennung/index.html>
- <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/zsba.php>

Die Beratung ist kostenfrei.

Nach weiteren Beratungsstellen können Sie hier suchen:

- <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/beratung.php>

Erklärung des Antragstellers
über Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung

ⓘ Achtung

Füllen Sie bitte diese Erklärung **nur dann aus, wenn Sie auf die Gleichwertigkeitsprüfung **verzichten** möchten. Die Erklärung ist verbindlich und kann nicht rückgängig gemacht werden.**

Hiermit erkläre ich

Name

Vorname

Geburtsdatum

auf die Gleichwertigkeitsprüfung meiner in einem Drittstaat (außerhalb der EU / des EWR / der Schweiz) erworbenen Berufsqualifikation endgültig zu **verzichten**. Die vorstehenden Hinweise zum Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung habe ich gelesen und verstanden.

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person



Datenschutzinformationen gemäß Art. 13, 14 DSGVO im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbesserung des beim Bayerischen Landesamt für Pflege angesiedelten Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse.	
1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das Bayerische Landesamt für Pflege, Mildred-Scheel-Straße 4., 92224 Amberg, Telefon 09621/9669-0, E-Mail: Poststelle@lfp.bayern.de .
2. Kontaktdaten der / des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Unsere/n Datenschutzbeauftragte/n erreichen Sie unter der folgenden Anschrift: Bayerisches Landesamt für Pflege – Datenschutz-, Mildred-Scheel-Straße 4., 92224 Amberg, oder per E-Mail unter: Datenschutz@lfp.bayern.de .
3. Betroffenenrechte	<p>Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:</p> <ul style="list-style-type: none">• Sie können Auskunft verlangen, ob und ggf. welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten und erhalten weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Art. 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann.• Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).• Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung ihrer Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO). Das Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO). <p>Sollten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.</p> <p>Weitere Einschränkungen, Modifikationen und gegebenenfalls Ausschlüsse der vorgenannten Rechte können sich aus der Datenschutz-Grundverordnung oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben.</p>
4. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	Ihnen steht weiterhin ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen: Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München Hausanschrift: Wagnmüllerstr. 18, 80538 München Telefon: +49 89 212672-0 Telefax: +49 89 212672-50 Kontaktformular: https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html

5. Zwecke der Datenverarbeitung	<p>Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten dient der Verbesserung des beim Bayerischen Landesamt für Pflege angesiedelten Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse. Dies geschieht durch Schaffung eines Tools zur Klassifizierung des Dokumententyps und gegebenenfalls der Trennung von als einzelnes PDF-Dokument eingereichten Antragsdokumenten, welches zukünftig im Rahmen der Anerkennungsverfahren zur Anwendung kommen soll. Dieses Tool soll die eingereichten Unterlagen mittels einer künstlichen Intelligenz (KI) auslesen, den Inhalt des Typs nach klassifizieren und die so klassifizierten Antragsunterlagen einzeln abspeichern. Perspektivisch soll dieses Tool außerdem bei der Überprüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Pflege-Qualifikationen zum Einsatz kommen. Ihre personenbezogenen Daten dienen dabei zur Überprüfung der Ergebnisse einer vortrainierten KI bzw. unter Umständen auch für das Training einer KI.</p>
6. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	<p>Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten eingewilligt haben, erfolgt die Datenverarbeitung auf Grundlage dieser Einwilligung nach Art. 6 UAbs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 DSGVO.</p>
7. Kategorien der personenbezogenen Daten	<p>Die Verarbeitung umfasst sämtliche von Ihnen im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung Ihres ausländischen Berufsabschlusses beim Landesamt für Pflege angegebenen Daten.</p>
8. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	<p>Ihre personenbezogenen Daten werden an die byte - Bayerische Agentur für Digitales GmbH als Auftragsverarbeiter übermittelt.</p> <p>Der technische Betrieb unserer Datenverarbeitungssysteme erfolgt durch das Bayerisches Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern St.-Martin-Straße 47, 81541 München poststelle@ldbv.bayern.de</p>
9. Ggfs. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation	<p>Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation findet nicht statt.</p>
10. Widerrufsrecht bei Einwilligungen	<p>Ihre Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen. Hieraus entstehen Ihnen keine Nachteile. Der Widerruf kann gegenüber dem Bayerischen Landesamt für Pflege formlos erklärt werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund Ihrer Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird dadurch nicht berührt.</p>
11. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten	<p>Ihre personenbezogenen Daten werden für den genannten Zweck für sechs Monate von der byte gespeichert. Darüber hinaus werden Ihre personenbezogenen Daten vom Bayerischen Landesamt für Pflege nur solange gespeichert, wie dies für die Bearbeitung Ihres Antrags auf Anerkennung Ihres ausländischen Berufsabschlusses erforderlich ist.</p>
12. Pflicht/Keine Pflicht zur Bereitstellung der Daten	<p>Die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig. Es besteht keine Pflicht zur Bereitstellung.</p>